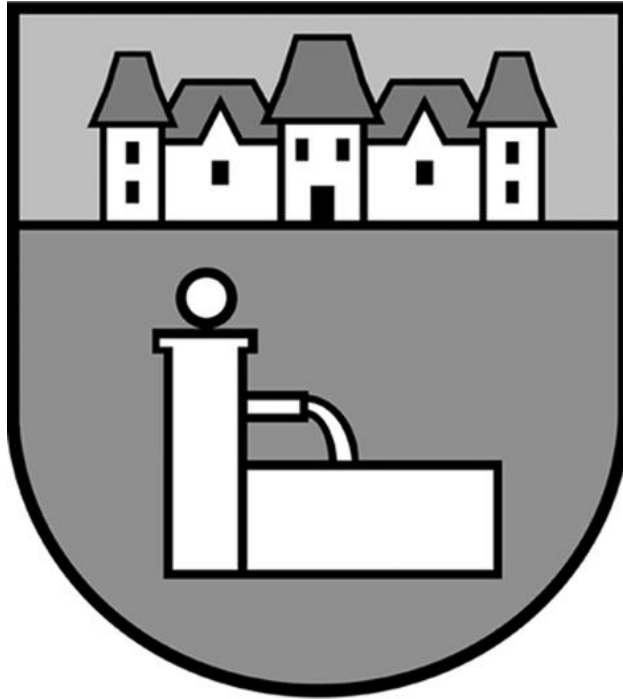


Parkierungsreglement



Parkierungsreglement der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG und die Kantonale Verordnung über den Strassenverkehr

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- 1 Das nachfolgende Reglement gilt als Grundlage zur Gebührenerhebung bei Benützung von öffentlichen Parkplätzen.
- 2 Für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, die im Eigentum der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus stehen oder durch die Gemeinde bewirtschaftet werden, können mittels Parkautomaten mit Ticketausgabe, Sammelparkuhren oder Parkkarten Gebühren erhoben werden. Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter.
- 3 Der Bauherr oder Grundeigentümer, der aufgrund einer Ausnahmegewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht einer ausreichenden Parkfläche befreit worden ist und der Gemeinde eine Ersatzabgabe bezahlt hat, hat keinen Anspruch auf eine Reduktion der Parkgebühren.

§ 2 Allgemeines Parkieren

Im Anwendungsbereich dieses Reglements dürfen Fahrzeuge lediglich auf den markierten öffentlichen Parkfeldern abgestellt werden.

Hiervon ausgenommen ist das kurzzeitige Parkieren auf folgenden Anlagen:

- Kurzzeitiges Parkieren auf allen öffentlichen Gemeindestrassen im Bereich der Tempo 30 Zone.
- Parkieren auf dem gemeindeeigenen Parkplatz als Besucher oder Bewohner der Liegenschaft Baselstrasse 16.

§ 3 Bewirtschaftungsmassnahmen

Der Gemeinderat kann das Parkieren auf öffentlichem Grund mittels Festsetzung bzw. Beschränkung von Parkzeit und Parkberechtigung und/oder mittels Einführung der Gebührenpflicht (Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten) bewirtschaften. Er sorgt für eine angemessene, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Markierung und Signalisation.

§ 4 Gebühren

- 1 Auf Parkfeldern, welche vom Gemeinderat als gebührenpflichtig erklärt wurden, dürfen Fahrzeuge (Personenwagen) nur gegen Gebühr parkiert werden.
- 2 Der Gemeinderat legt die Parkgebühren innerhalb des nachfolgend definierten Kostenrahmens fest:
Die Parkgebühren betragen: Fr. 1.00 bis 3.00 pro Stunde oder Fr. 40.00 bis 70.00 pro Monat.

§ 5 Vollzug

- 1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt - soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, den gemeindeeigenen Vorschriften und dem vorliegenden Reglement nichts anderes ergibt - in administrativen und baupolizeilichen Belangen dem Gemeinderat und in strafrechtlichen Belangen der Kantonspolizei sowie den Strafverfolgungsbehörden.
- 2 Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltung abtreten. Überwachungsaufgaben kann er auch an Private übertragen.

§ 6 Nichteinhalten der Parkzeiten

- 1 Wer die Parkzeit überschreitet, hat eine Entschädigung zu entrichten.
Die Entschädigung für eine Parkzeitüberschreitung beträgt Fr. 50.00
- 2 Wer sein Fahrzeug an einer nicht als Parkfeld bezeichneten Stelle längerfristig stehen lässt,
hat für Falschparkieren eine Entschädigung zu entrichten.
Die Entschädigung beträgt Fr. 50.00
- 3 Nach 24 Stunden ist die Gemeinde berechtigt, das fehlbare Fahrzeug auf Kosten des
Fahrzeughalters abschleppen zu lassen. Ziffern 1 und 2 hiervor bleiben anwendbar.
- 4 Für die Bezahlung der Entschädigung – gemäss Ziffern 1 und 2 – hinterlegt eine durch den
Gemeinderat bezeichnete Person einen Einzahlungsschein am fehlbaren Fahrzeug.
- 5 Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Ausstellungsdatum des Einzahlungsscheines.
Erfolgt keine fristgerechte Bezahlung, wird die fehlbare, entschädigungspflichtige
Person bei der Polizei verklagt. Zur Beweissicherung können Fotos oder andere
sachdienliche Dokumente aufgenommen werden.
- 6 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

§ 7 Publikation, Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement ist nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung im Publikationsorgan der
Gemeinde zu publizieren.

Das Reglement tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 29. April 2019.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. Mai 2019.

Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, den 28. Mai 2019

Gemeindepräsidentin:



Anita Panzer

Gemeindeschreiberin:



Karin Weibel